

Finanzordnung

Musikverein Ötlingen e.V.
im Kreisverband Esslingen e.V.
Vereinsregister VR 246, Amtsgericht Kirchheim unter Teck

§ 1 Grundsätze

1. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und des Vereinszwecks aufgewendet werden.
2. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
3. Die Finanzordnung hat u.a. den Zweck, die in der Geschäftsordnung festgelegte Organisationsstruktur zu ermöglichen und die Finanzwirtschaft des Vereins transparent zu machen.

§ 2 Haushaltsplan

Die Teams haben für ihre Arbeit einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Team Finanz- und Mitgliederverwaltung in eine Gesamtplanung eingearbeitet wird und vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 3 Rechtsverbindlichkeiten und Verfügungsrahmen

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten und Verfügungsrahmen ist wie folgt geregelt:

1. Im Haushalt eingestellte Mittel:
 - 1.1 Der Vorsitzende hat für im Haushalt eingestellte Mittel im Einzelfall einen Verfügungsrahmen von maximal EUR 500,-.
 - 1.2 Die Leiter der Teams haben für im Haushalt eingestellte Mittel im Einzelfall einen Verfügungsrahmen von maximal EUR 250,-.
 - 1.3 Für höhere Ausgaben ist der Vorstand zuständig.
 - 1.4 Im Einzelfall kann der Vorstand die Verfügungsgrenzen für im Haushalt eingestellte Mittel vorab erhöhen.
 - 1.5 Im Haushaltsplan kann für bestimmte Positionen ein abweichender Verfügungsrahmen vorgesehen werden
2. Außerplanmäßige Ausgaben
 - 2.1 Der Vorsitzende hat für außerplanmäßige Ausgaben einen Verfügungsrahmen von EUR 150,-
 - 2.2 Höhere außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
 - 2.3 Außerplanmäßige Ausgaben sind möglichst zu umgehen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben von Dirigenten und Ausbildern sind nur nach Absprache und anschließender Gegenzeichnung des Vorsitzenden möglich.

§ 4 Kassenvollmacht

Die Kassenvollmacht obliegt dem Leiter des Teams Finanz- und Mitgliederverwaltung. Er kann sie im Einzelfall zur besseren Arbeitsorganisation in Absprache mit dem Vorsitzenden an Mitglieder des Teams delegieren.

§ 5 Zahlungsanweisungen

1. Zahlungsanweisungen für im Haushalt eingestellte Mittel sind von den Leitern des verantwortlichen Teams, dem Vorsitzenden oder den gesondert als zuständig bezeichneten Personen abzuzeichnen.
2. Eine Anweisung der Gelder darf nur erfolgen, wenn die Rechnungen ordnungsgemäß abgezeichnet sind.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Konto des Vereins abzuwickeln.
2. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg in den Büchern vorhanden sein.

§ 7 Buchhaltung

Für die Buchhaltung ist ein Buchhaltungsprogramm vorhanden, das es erlaubt, die Kasse übersichtlich zu führen und jederzeit einen Überblick über Kassenstand, Einnahme- und Ausgabesituation zu haben.

§ 8 Kreditemächtigung

1. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 9 Spenden

Spenden sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und buchhalterisch getrennt zu führen.

Verabschiedet bei der Mitgliederversammlung am 26.01.2003

Kirchheim/Teck-Ötlingen, den 26.01.2003

Vorsitzender

Stv. Vorsitzender

Protokollführer